

# Gesetz über die Basler Kantonalbank

Vom 30. Juni 1994 (Stand 1. Januar 1995)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

### § 1 *Rechtsform/Firma/Sitz*

<sup>1</sup> Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht mit Sitz in Basel-Stadt ein kantonales, staatliches Bankinstitut.

<sup>2</sup> Die Bank ist eine selbständige, von der Staatsverwaltung getrennte öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit.

<sup>3</sup> Die Bank betreibt auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen.

<sup>4</sup> Die Bank kann in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften, als Bank oder Finanzgesellschaften, gründen und betreiben.

### § 2 *Staatsgarantie*

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten der Bank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

<sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital.

### § 3 *Zweck/Aufgabe*

<sup>1</sup> Die Bank betätigt sich als Universalbank. Die Bank ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

<sup>2</sup> Die Bank ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

## II. Grundkapital und Betriebsmittel

### § 4 *Grundkapital*

<sup>1</sup> Das Grundkapital besteht aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital.

<sup>2</sup> Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt und durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Es wird dem Kanton zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn verzinst.

<sup>3</sup> Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.

### § 5 *Weitere Betriebsmittel*

<sup>1</sup> Die Bank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.

**§ 6** *Besteuerung*

<sup>1</sup> Die Bank ist von direkten kantonalen Steuern befreit.

**III. Geschäftskreis****§ 7** *Umfang*

<sup>1</sup> Die Bank tätigt im In- und Ausland alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann.

<sup>2</sup> Besonders riskante Geschäftsarten sind der Bank untersagt.

<sup>3</sup> Die Bank ist ermächtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen, wenn dies entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Bank selbst liegt.

**§ 8** *Beteiligungen und Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Die Bank kann mit anderen Banken zusammenarbeiten und sich an Gemeinschaftswerken des Kantonalbankenverbandes, anderer Kantonalbanken, Banken oder Standesorganisationen beteiligen.

**IV. Organisation****§ 9** *Organe*

<sup>1</sup> Die Organe der Bank sind: <sup>1)</sup>

- a) der Bankrat,
- b) der Bankratsausschuss,
- c) die Geschäftsleitung.

**§ 10** *Bankrat*

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und zwölf Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Bankrates werden alle vier Jahre vom Grossen Rat gewählt und können auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat abberufen werden.

<sup>2</sup> Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wenigstens noch sechs weitere Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Der Bankrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die oder der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

<sup>4</sup> Der Bankrat fasst seine Beschlüsse und erledigt die Wahlgeschäfte in offener Abstimmung, wenn nicht dessen Mehrheit das schriftliche Verfahren verlangt. Für Wahlgeschäfte kann jedes Mitglied des Bankrates das schriftliche Verfahren verlangen.

**§ 11** *Aufgaben und Befugnisse*

<sup>1</sup> Der Bankrat ist das oberste Organ der Bank. Er übt die ihm durch den Gesetzgeber zugewiesenen sowie insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a) Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bankrates und der Mitglieder des Bankratsausschusses.
- b) Wahl und Entlassung der Direktionspräsidentin oder des Direktionspräsidenten, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder der Direktion.
- c) Wahl und Entlassung der Chefinspektorin oder des Chefinspektors unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- d) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle.

<sup>1)</sup> Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

- e) Festlegen und Durchsetzung der Unternehmens- einschliesslich der Personalpolitik und der Leitlinien der Geschäftstätigkeit.
- f) Erlass des Geschäftsreglementes und allfälliger anderer Reglemente für die einzelnen Geschäftszweige sowie für Personalangelegenheiten. Für Personalfragen ist die angemessene Mitsprache des Personals zu regeln.
- g) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen sowie die Gründung von Tochtergesellschaften in der ausländischen Grenzregion.
- h) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Bankrates unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- i) Festsetzung der Basiszinssätze der Hypotheken im 1. Rang für Wohnbauten und der gewöhnlichen Sparhefte und Sparkonten. Das Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.
- k) Beschlussfassung über Jahresbericht und -rechnung zuhanden des Regierungsrates.
- l) Entscheid über das jährliche Budget und den mehrjährigen Finanzplan.
- m) Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- n) Behandlung aller Geschäfte gemäss Geschäftsreglement.

## § 12 *Bankratsausschuss*

<sup>1</sup> Der Bankratsausschuss besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern des Bankrates. Die übrigen Mitglieder des Bankrates fungieren im Turnus als Ersatz der ordentlichen Bankratsausschussmitglieder. Der Bankratsausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident wird auf vier, die übrigen Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Verfahren nach § 10 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sinngemäss.

<sup>4</sup> Der Bankratsausschuss kann in dringenden Fällen Geschäfte, für welche der Bankrat zuständig ist, von sich aus erledigen. Der Bankrat ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Entscheidungen zu orientieren.

<sup>5</sup> Im Übrigen werden die Befugnisse des Bankratsausschusses und der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten im Geschäftsreglement umschrieben.

## § 13 *Geschäftsleitung*

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktionspräsidentin oder dem Direktionspräsidenten sowie den Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern.

<sup>2</sup> Die Direktionspräsidentin oder der Direktionspräsident ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt. Das Geschäftsreglement regelt die Kompetenzaufteilung zwischen der Direktionspräsidentin oder dem Direktionspräsidenten und der Geschäftsleitung sowie die Arbeitsteilung der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertreter unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 14** *Aufgabe der Geschäftsleitung*

<sup>1</sup> Der Direktionspräsidentin oder dem Direktionspräsidenten sowie den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Bank nach Massgabe der bankgeschäftswesentlichen Bundesgesetzgebung, dieses Gesetzes und aller Reglemente. Die Geschäftsleitung stellt dem Bankratsausschuss Antrag über die zu behandelnden Geschäfte und führt Beschlüsse des Bankrates und des Bankratsausschusses aus. Ihre Mitglieder nehmen auf Wunsch des Bankrates oder des Bankratsausschusses mit beratender Stimme Einsitz in diese Gremien. Bei Verhinderung nehmen ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter deren Aufgaben wahr.

<sup>2</sup> Die Direktionspräsidentin oder der Direktionspräsident ist für eine umfassende Orientierung der vorgesetzten Organe verantwortlich.

**§ 15** *Eidgenössische Bankenkommission*

<sup>1</sup> Die Bank untersteht unter Vorbehalt der Aufsichtskompetenzen des Regierungsrates im Sinne von § 17 der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission, gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

**V. Mitwirkungsrechte des Grossen Rates und des Regierungsrates****§ 16** *Mitwirkungsrechte des Grossen Rates*

<sup>1</sup> Dem Grossen Rat stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festlegung der Höhe des Dotationskapitals (§ 4 Abs. 2);
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates und deren allfällige Abberufung (§ 10 Abs. 1);
- c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung (§§ 11 lit. k und 17 Abs. 3 lit. d).

**§ 17** *Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überwacht die Einhaltung der kantonalrechtlichen Vorschriften über die Kantonalbank und leistet der Eidgenössischen Bankenkommission in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde Rechtshilfe in der Vollstreckung der in Rechtskraft erwachsenen Anordnungen und Auflagen gegenüber der Basler Kantonalbank. Er kann Empfehlungen der Eidgenössischen Bankenkommission gegenüber dem Bankrat und der Geschäftsleitung der Basler Kantonalbank durchsetzen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann der Kantonalbank die Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit entziehen, wenn die rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Bankbetriebes nicht mehr erfüllt sind oder die Bank ihre gesetzlichen Verpflichtungen grob verletzt. Bei der Ausübung dieser Kompetenz handelt der Regierungsrat nach Anhörung der Empfehlungen der Eidgenössischen Bankenkommission. Der Regierungsrat überwacht zusammen mit der Eidgenössischen Bankenkommission die Liquidation der Bank.

<sup>3</sup> Dem Regierungsrat, welcher auch den Verkehr zwischen Bankrat und Grosse Rat vermittelt, stehen weiter folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der bankengesetzlichen Revisionsstelle auf Antrag des Bankrates (§ 11 lit. d);
- b) Genehmigung der Entschädigungen der Bankbehörde (§ 11 lit. h);
- c) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital (§ 11 lit. m);
- d) Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme (§ 16 lit. c);
- e) Genehmigung der Wahl und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 13 Abs. 3);
- f) Genehmigung der Wahl der Chefinspektorin oder des Chefinspektors (§ 11 lit. c);
- g) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat (§ 22 Abs. 2).

<sup>4</sup> Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Dessen Vorsteherin oder Vorsteher kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bankrates teilnehmen. Sie oder er hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im allgemeinen oder in bezug auf einzelne Angelegenheiten Auskunft zu verlangen.

## VI. Kontrolle

### § 18 *Bankengesetzliche Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die bankengesetzliche Revisionsstelle muss über die besonderen fachlichen Voraussetzungen verfügen, wie sie in Art. 20 des Bankengesetzes und der zugehörigen Verordnung umschrieben sind.

<sup>2</sup> Die bankengesetzliche Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Jahresbericht der Basler Kantonalbank und unterbreitet ihren Bericht dem Bankrat. Weiter erstattet sie nach Abschluss der Jahresrechnung den von der Eidgenössischen Bankengesetzgebung geforderten detaillierten Bericht an die Eidgenössische Bankenkommission.

<sup>3</sup> Der Bankrat leitet nach der Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Jahresbericht (§ 11 lit. k) den Revisionsbericht an den Regierungsrat weiter.

### § 19 *Inspektorat*

<sup>1</sup> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, nach Weisungen der Bankratspräsidentin oder des Bankratspräsidenten handelnde interne Kontrollstelle der Bank. Es ist direkt der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten unterstellt. Es wird geleitet durch die Chefinspektorin oder den Chefinspektor.

<sup>2</sup> Einzelheiten bestimmt das Geschäftsreglement.

## VII. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

### § 20 *Rechnungsabschluss*

<sup>1</sup> Der Rechnungsabschluss erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Bei der Aufstellung der Bilanz sind die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie des vorliegenden Gesetzes zu beachten; die Bildung stiller Reserven ist im üblichen Rahmen zulässig.

### § 21 *Gewinnverteilung*

<sup>1</sup> Aus dem Reingewinn, der sich nach Verbuchung der Geschäftsunkosten und Verluste sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ergibt, ist zunächst das Dotationskapital zu verzinsen und eine Dividende auf den Partizipationsscheinen – im Verhältnis zum Nennwert – auszuschütten. Soweit der Rest nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, sind davon 1/4 dem Reservefonds der Bank und 3/4 dem Kanton Basel-Stadt zuzuweisen.

<sup>2</sup> Sind offene Reserven beansprucht worden, so sind diese aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor Zuweisungen an die Staatskasse erfolgen.

## VIII. Haftung

### § 22

<sup>1</sup> Die Haftung der Bank gegenüber Dritten richtet sich nach den Vorschriften des Zivilrechtes.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Bankrates haften der Bank und dem Kanton für Schaden, den sie durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung werden vom Regierungsrat nach Massgabe des Beamtengesetzes beurteilt und verfolgt; der Entscheid des Regierungsrates ist an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

<sup>3</sup> Haftungsansprüche gegen das Personal werden von der Geschäftsleitung, Haftungsansprüche gegen Mitglieder der Direktion und der Geschäftsleitung werden vom Bankratsausschuss verfolgt. Solche Haftungsansprüche der Bank werden nach den Vorschriften des Zivilrechts geltend gemacht.

## **IX. Bankgeheimnis**

### **§ 23**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde, der Bankorgane, der Revisionsstelle und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Bank verpflichtet. Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt. Insbesondere gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über das Bankgeheimnis.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 20. November 1947 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 1995 wirksam.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
30.06.1994	01.01.1995	Erlass	Erstfassung	KB 02.07.1994

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	30.06.1994	01.01.1995	Erstfassung	KB 02.07.1994